



# Stadt Zörbig

Der Bürgermeister



STADT  
ZÖRBIG

Stadt Zörbig – Postfach 11 06 – 06781 Zörbig

Andreas Breitschu  
Ernst-Barlach-Str. 36  
06406 Bernburg

Gebäude: Markt 12, 1. OG  
Bearbeiter(in): Fr. Spannmann  
Telefon: 034956 60-101  
Fax: 034956 60-111  
E-Mail: brigitte.spannmann@stadt-zoerbig.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
19.06.2013

Unser Zeichen  
Ho./Spa.

Datum  
01.08.2013

## Plakatierungserlaubnis zur Wahlwerbung - Bundestagswahl 22.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 19. Juni 2013 zur Wahlwerbung in der Stadt Zörbig ergeht gemäß dem RdErl. des MI und MWV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt folgende Sondernutzungserlaubnis:

Die Erlaubnis beginnt: 12.08.2013 und erlischt am: 25.09.2013  
und gilt maximal für:

**50 Plakate A 1**

**Plakatierungsgebiet:** Stadt Zörbig mit ihren Ortsteilen Schortewitz; Priesdorf; Cösitz; Löbersdorf; Göttnitz; Werben; Stumsdorf; Schrenz; Rieda; Prussendorf; Spören; Quetzdölsdorf; Großzöberitz; Salzfurtkapelle; Wadendorf; Löberitz; Mößlitz und Zörbig

### **Auflagen zur Plakatierungserlaubnis unbedingt Punkt 2. beachten!**

1. Die Plakatierung hat grundsätzlich nur in der oben genannten Ortslage zu erfolgen.
2. Das Kleben und Befestigen von Plakaten an Gebäuden, Einrichtungen, Einfriedungen, Trafohäuschen, Masten, Pfosten, Bäumen, Buswartestellen und sonstigen Anlagen, mittels Klammern und Reiszwecken; ist verboten. **Die Befestigung von Plakaten an neu-errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen und Verkehrseinrichtungen ist verboten.**
3. Plakatiert wird auf Pappeln an Masten aus Holz, Beton oder Stahl sowie Bäumen mit einem Stammdurchmesser größer als 20 cm.

Ortschaften	Cösitz	Göttnitz	Großzöberitz	Löberitz	Quetzdölsdorf	Salzfurtkapelle	Schortewitz	Spören	Stumsdorf	Zörbig
OT	Priesdorf	Löbersdorf				Wadendorf		Rieda	Prussendorf	Mößlitz

**Hauptsitz**  
Markt 12  
06780 Zörbig  
Tel.: 034956 60-0  
Fax: 034956 60-111  
[www.stadt-zoerbig.de](http://www.stadt-zoerbig.de)  
[sekretariat@stadt-zoerbig.de](mailto:sekretariat@stadt-zoerbig.de)

**Nebenstelle**  
Lange Straße 34  
06780 Zörbig

**Öffnungszeiten**  
Di.: 9:00-12:00 Uhr  
13:00-18:00 Uhr  
Do.: 9:00-12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Bankverbindungen** (Gläubiger-ID: DE60ZZZ00000035327)  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
BLZ 800 537 22  
Konto 32 180 460  
IBAN: DE34800537220032180460  
BIC: NOLADE21BTF

Deutsche Kreditbank Halle  
BLZ 120 300 00  
Konto 10 855 765  
IBAN: DE2312030000010855765  
BIC: BYLADEM1001

nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

4. Die Plakate müssen gerade aufgehängt werden, nicht versetzt oder schräg, mit korrosionsfesten Drahtenden oder Kabelbindern, um nicht abgerissen zu werden. Offene Drahtenden sind nach hinten zu biegen, damit niemand durch hervorragende Drahtenden geschädigt werden kann.
5. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern bzw. verwendete Schilder nicht reflektieren.
6. Die Werbeschilder müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.  
Die Sicht an Kreuzungen und Straßeneinmündungen darf nicht beeinflusst werden.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
8. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu kontrollieren. Sollte ein Werbeträger beschädigt, unbefestigt oder unansehnlich sein, so ist er instand zusetzen oder zu entfernen.
9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung der Plakate zuständigen Unternehmens versehen sein.
10. Der Aufstell- bzw. Befestigungsplatz ist nach dem Entfernen des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Die Werbeträger dürfen in ihren Ausmaßen 0,8 qm nicht überschreiten.

Mit der Vergabe der Plakatierungsflächen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Der Benutzer haftet dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

Gemäß § 18 StrG LSA bedarf die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt einer befristeten Sondernutzungserlaubnis. Die Erteilung liegt im Ermessen der Behörde und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs stehen innerhalb der Stadt Zörbig ca. 1100 Energiemasten und Bäume für die Sondernutzung zu Werbezwecken zur Verfügung.

Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und –bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen. Weiterhin erfolgen seitens der Gewerbetreibenden ebenfalls Antragstellungen auf Plakatierungen.

Die Genehmigung der Plakatierung bezieht sich ausschließlich auf das Anbringen von Plakaten an Masten und Bäume. Das Aufkleben von Wahlplakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen des Straßenkörpers (z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä.) sowie an Straßenbeleuchtungsmasten ist wegen des erheblichen Kostenaufwandes für die Beseitigung solcher Werbemittel untersagt.

Politische Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO vom 16.11.1970, BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38, zuletzt geändert durch Artikel 474 der VO v. 31.10.2006, BGBl. I S. 2407, 2467, in der jeweils geltenden Fassung) gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO).

Plakatständer usw. im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs.1 Satz 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden.

Die Stadt Zörbig behält sich den Widerruf bzw. den Teilwiderruf der Sondernutzungserlaubnis entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 StrG LSA vor.

**Hinweis:**

Bei Verstößen gegen oben genannte Auflagen liegt gemäß § 48 StrG LSA der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vor. Neben der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wird auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 20 des StrG LSA eine Verfügung erlassen. Im Bedarfsfall wird die Ersatzvornahme durchgeführt. Die Ersatzvornahme und deren Folgeverfahren sind kostenpflichtig.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass diese Sondernutzungserlaubnis ordnungsbehördliche Untersagungsverfügungen im Einzelfall nicht berührt, die auf Verstöße gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden, wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.

Die Sondernutzungserlaubnis wird gemäß Runderlass des MI und MWV vom 09.01.2007 –

36.2-1145 gebührenfrei erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch Einlegung eine Rechtmittels die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt wird.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Nico Hofert  
Sachgebietsleiter  
Ordnung und Stadtentwicklung